

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2026/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten
im Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Intervention angebotenen GetreidesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weich-
weizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen
(²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2094/87⁽³⁾, wurde unter anderem der Höchstfeuchtig-
keitsgehalt des Getreides außer Hartweizen auf 14 % fest-
gesetzt. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 689/92
der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren
und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide
durch die Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1715/93⁽⁵⁾, gilt jedoch ein
Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 14,5 %. Nach Artikel 2
Absatz 4 der genannten Verordnung können die Mitglied-
staaten außerdem auf Antrag und unter bestimmten

Bedingungen bei allen Getreidearten einen Feuchtigkeits-
gehalt von 15 % anwenden.Solche Anträge wurden von mehreren Mitgliedstaaten
gestellt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Mitglied-
staaten werden ermächtigt, für das im Wirtschaftsjahr
1993/94 zur Intervention angebotene und in demselben
Anhang bezeichnete Getreide einen Höchstfeuchtigkeits-
gehalt von 15 % festzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 100.

*ANHANG***Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Intervention angebotene Getreide**

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen
Dänemark	Getreide außer Hartweizen und Roggen
Frankreich	Getreide außer Hartweizen
Irland	Getreide außer Hartweizen
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen
Niederlande	Getreide außer Hartweizen
Portugal	Getreide außer Hartweizen
Bundesrepublik Deutschland	Getreide außer Hartweizen